

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Netzanschlusskosten

(§ 9 NAV)

1.1 Standardnetzanschluss

Ein Standardnetzanschluss liegt vor, wenn sich im öffentlichen Verkehrsbereich unmittelbar vor oder auf dem zu erschließenden Grundstück bereits ein Stromkabel befindet und der Hausanschluss mit maximal 50A abgesichert wird.

	Einzelverlegung		Mehrfachverlegung*	
	€ netto	€ brutto*1	€ netto	€ brutto*1
a. Grundpauschale 30kW/50A	1.630,00	1.939,70	1.350,00	1.606,50
b. laufender Meterpreis ab öffentlicher Verkehrsfläche	65,00	77,35	35,00	41,65
c. Hauseinführung				
Aufschlag für jede nicht durch die ENRW belegte Sparte	180,00	214,20	180,00	214,20
Als Hauseinführung ist eine gas- und druckwasserdichte Mehrspartendurchführung vorgesehen, welche anteilig in die Pauschalen mit einkalkuliert wurde. Bei Nichtbelegung der Sparten Gas und Wasser durch die ENRW wird ein Aufschlag pro nicht belegte Sparte erhoben.				
			€ netto	€ brutto*1
d. Dachständerhausanschluss				
Freileitung-Einzelhausanschluss bis 30kW/50A			2.500,00	2.975,00
e. Mastkabelanschluss 30kW/50A			2.500,00	2.975,00
f. laufender Meterpreis Erdkabel Mastabgang bis zum HAK-Übergabepunkt (Mischung aus Freileitungs- und Kabelanschluss)			65,00	77,35

1.1.1 Zulagen

Erschwernisse z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen berechtigen die ENRW, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

1.1.2 Abweichung vom Standardnetzanschluss

Bei Netzanschlüssen die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der unter 1.1 genannten Beträge, die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

1.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der ENRW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der ENRW durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der ENRW. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.3 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 1.5 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der ENRW abzustimmen.

1.4 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichtung, wird für den von der ENRW ausgeführten Netzanschluss entsprechend 1.5 vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung, Einmessung und nach Rücksprache mit der ENRW eingesandet werden. Für die fachgerechte Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

1.5 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Grabarbeiten auf kundenseitigem Grundstück oder vorbereitender Kernbohrung betragen die Rückvergütungen

	Einzelverlegung		Mehrfachverlegung*	
	€ netto	€ brutto*1	€ netto	€ brutto*1
a. Grabarbeiten für jeden laufenden Meter	40,00	47,60	15,00	17,85
b. Kernbohrung / Mauerdurchbruch	100,00	119,00	100,00	119,00

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

(§ 11 NAV)

2.1 Pauschale Berechnung auf Grundlage der Anmeldeleistung

Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einer Bezugsleistung bzw. einem Bemessungsstrom der Netzanschlussssicherung von

Maximale Leistung	Absicherung Hausanschluss	Berechnungsgrundlage BKZ
30 kW	3 x 50 A	0,- €*
39 kW	3 x 63 A	9 x BKZ gemäß Übersicht BKZ Strom und Erdgas
50 kW	3 x 80 A	20 x BKZ gemäß Übersicht BKZ Strom und Erdgas
62 kW	3 x 100 A	32 x BKZ gemäß Übersicht BKZ Strom und Erdgas
78 kW	3 x 125 A	48 x BKZ gemäß Übersicht BKZ Strom und Erdgas
100 kW	3 x 160 A	70 x BKZ gemäß Übersicht BKZ Strom und Erdgas
125 kW	3 x 200 A	95 x BKZ gemäß Übersicht BKZ Strom und Erdgas

* Ein BKZ wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der die Leistung von 30 kW übersteigt.

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussssicherung ist der BKZ zu erfragen.

Bei Mehrfamilienhäusern wird die Anmeldeleistung durch den Fachplaner / Bauherren festgelegt oder alternativ auf Basis der DIN 18015-1 ermittelt.

Die Übersicht der Baukostenzuschüsse für Strom und Erdgas sind auf unserer Homepage www.enrw.de einzusehen.

2.2 Nachberechnung BKZ bei Leistungserhöhung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn seine Anschlussleistung die beim Netzbetreiber angemeldete Leistung übersteigt oder er die Netzebene wechselt.

3. Inbetriebsetzungskosten

(§ 14 NAV)

	€ netto	€ brutto*1
a. erste Inbetriebsetzung	0,00	0,00
b. für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	47,00	55,93
c. für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach voraus gegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Anlage	47,00	55,93

4. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

(§ 24 NAV)

	€ netto	€ brutto*1
a. Unterbrechung der Versorgung	47,00*2	
b. Wiederherstellung der Versorgung		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	47,00	55,93
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten		nach Aufwand

Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

Durch die Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage können weitere Kosten entstehen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

5. Zahlungsverzug

(§ 23 NAV)

	€ netto
a. Mahnung	2,50 ^{*2}
b. für jede weitere Mahnung/Zahlungserinnerung	7,50 ^{*2}
c. Nachinkasso / Direktinkasso	47,00 ^{*2}

6. Befundprüfung von Stromzählern

Ergibt die Befundprüfung, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden oder das Messgerät nicht der Zulassung entspricht, trägt die ENRW die Prüfungskosten.

	€ netto	€ brutto ^{*1}
a. Dreh-und Wechselstromzähler Ein-/Zweitarifzähler	246,22	293,00
b. Stromzähler anderer Bauart		nach Aufwand

7. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses Austausch Hausanschlusskasten

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet

	€ netto	€ brutto ^{*1}
a. bei Versetzen eines Dachständer-Netzanschlusses in einem Arbeitsgang	2.250,00	2.677,50
b. Verstärkung eines Dachständeranschlusses auf maximal 3 x 100 A	1.250,00	1.487,50
c. bei vorübergehendem Entfernen eines Dachständerhausanschlusses	1.250,00	1.487,50
d. bei Wiederanbringen eines Dachständerhausanschlusses	1.250,00	1.487,50
e. allen übrigen Veränderungen am Netzanschluss		nach Aufwand
f. Austausch Hausanschlusskasten HAK	900,00	1.071,00

8. Provisorische Netzanschlüsse / vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Preisübersicht für vorübergehend versorgte Anlagen (Baustrom)

	€ netto	€ brutto ^{*1}
a. Freileitung	823,00	979,39
b. Kabel an Hausanschlusskasten/Kabelverteilerschrank/Station (Direktmessung) ohne Tiefbau	480,00	571,20
c. Kabel an Hausanschlusskasten/Kabelverteilerschrank/Station (Direktmessung) bei zeitgleicher Montage mind. 2 Stück (je Stück)	344,00	409,36
d. Anfahrtspauschale (jede weitere zusätzliche Anfahrt)	129,00	153,51
e. Umklemmen des provisorischen Baustrom im Zuge der Herstellung des Hausanschlusses auf dem Kundengrundstück	172,00	204,68

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von obengenannten Fällen abweichen, erfolgt die Abrechnung auf Nachweis. Erfolgt die Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit, werden die tariflichen Zuschläge noch auf die geleisteten Stunden hinzugerechnet.

9. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

* Bei Verlegung mit weiteren Sparten der ENRW im gleichen Graben.

^{*1} Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

^{*2} Beträge sind nicht steuerpflichtig nach USt.